

## Änderungsantrag zur BV 927/2019

Die Verwaltung der Einheitsgemeinde schlägt dem Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte die Änderung des § 4 Absatz 3 wie folgt vor:

In den Sommerferien können die Einrichtungen für 10 aufeinanderfolgende Werktage geschlossen werden. Die Schließzeiten werden durch die Einrichtungen selbst, in Absprache mit dem Träger und den anderen Einrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte sowie mit Zustimmung des jeweiligen Kuratoriums festgelegt.

Darüber hinaus können an einzelnen Tagen, an denen gewöhnlich mit einer geringen Betreuungszahl an Kindern (bspw. Brückentage) gerechnet werden kann, Einrichtungen in im Einvernehmen mit dem Träger und dem Kuratorium geschlossen werden.

Kindern, die in dieser Zeit zwingend auf eine Betreuung angewiesen sind, wird ein Platz in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte zugewiesen. Für diesen Platz wird kein zusätzlicher Kostenbeitrag erhoben. Der Anspruch ist spätestens 4 Wochen vor dem Termin der zwingenden Betreuung bei der Verwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte schriftlich einzureichen.

In Einrichtungen, in denen es keine Schließzeiten gibt, wird empfohlen das Eltern oder Sorgeberechtigte sicherstellen, dass jedes Kind zwei zusammenhängende Wochen im Jahr vom Besuch der Einrichtung freigestellt wird.

Die Schließtage sind bis zum 31.10. eines jeden Kalenderjahres für das folgende Kalenderjahr per Aushang bekannt zu machen.

### Begründung:

Die o.g. Regelung ist zunächst eine „Kann-Regelung“. Gerade Schließzeiten in den Sommerferien erlauben geplante Instandhaltungsmaßnahmen sowie die geforderten Grundreinigungen in den Einrichtungen planmäßig durchzuführen. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass an bestimmten Kalendertagen die Betreuungsquote in den Einrichtungen zu Kosteneinsparungen führt, die einem ressourcenschonenden Einsatz der knappen Mittel entgegenwirkt.

Es bleibt festzustellen, dass Schließzeiten grundsätzlich unter Zustimmung des Kuratoriums festgelegt werden und dass auch bei Schließzeit der Einrichtung die Betreuung der Kinder durch das Angebot einer Betreuung in einer anderen Einrichtung der Einheitsgemeinde sichergestellt ist.